



Inhaltsverzeichnis

	Seite
32 Landtagswahl am 14. Mai 2017 Bekanntmachung über Wahlbenachrichtigungen, Wählerverzeichnis, Wahlscheine und Briefwahl	131
33 Widmung eines Verbindungsweges zwischen den Gemeindestraßen „Schollbrockstraße“ und „Vogelsang“ im Stadtteil Hervest	133
34 Widmung eines Verbindungsweges zwischen den Gemeindestraßen „Neue Straße“ und „Lembecker Straße“ im Stadtteil Rhade	137
35 Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW	141
36 Öffentliche Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Dorsten - Einebnung und Einzug des Nutzungsrechtes von Wahlgräbern	143

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halturner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.
Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:
Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

**Stadt Dorsten
Der Bürgermeister**

Landtagswahl am 14. Mai 2017

**Bekanntmachung über Wahlbenachrichtigungen,
Wählerverzeichnis, Wahlscheine und Briefwahl**

Wahlbenachrichtigungen

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 23.04.2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wahlberechtigt ist nach § 1 Landeswahlgesetz, wer am Wahltag

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat, oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis der Stadt Dorsten für die Landtagswahl am 14. Mai 2017 wird in der Zeit vom 24.04.2017 bis 28.4.2017 während der folgenden Zeiten im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Str. 5, Raum 214, 46284 Dorsten, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag bis Mittwoch	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist per Datensichtgerät möglich.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann im vorgenannten Zeitraum, **spätestens am 28.04.2017, 13.00 Uhr**, beim Bürgermeister der

Stadt Dorsten, Wahlamt, Halterner Str. 5, Raum 214, in 46284 Dorsten, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlscheine

Wer nicht in seinem Wahlraum, sondern in einem anderen Stimmbezirk seines Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlscheine können **bis Freitag, 12.05.2017, 18.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Dorsten (Adresse siehe oben) beantragt werden. In den Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 2 Landeswahlgesetz NRW kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen an den Bürgermeister. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden (Adresse siehe oben). Er muss spätestens bis 18.00 Uhr am Wahltag beim Bürgermeister eingegangen sein.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen. Behinderte Wähler können sich bei der Stimmabgabe einer Hilfsperson bedienen. Die Hilfsperson hat auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat; die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Dorsten, 30.03.2017



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Widmung eines Verbindungsweges zwischen den Gemeindestraßen „Schollbrockstraße“ und „Vogelsang“ im Stadtteil Hervest

Die Stadt Dorsten als Straßenbaubehörde widmet einen Verbindungsweg zwischen den Gemeindestraßen „Schollbrockstraße“ und „Vogelsang“ gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (SGV.NRW. 91), für den öffentlichen Verkehr. Es handelt sich hier um eine öffentliche Verkehrsfläche im Sinne des § 3 (4) Nr. 2 des StrWG NRW. Der Verbindungsweg dient zum einen als Rad- und Fußwegeverbindung zwischen den Gemeindestraßen „Vogelsang“ und „Schollbrockstraße“ und zum anderen der Erschließung der anliegenden Garagen zwischen den Hausgrundstücken „Schollbrockstraße 34/36“ und „Vogelsang 13“.

Der Verbindungsweg wird teilweise ausschließlich auf den Radfahr- und Fußgängerverkehr beschränkt gewidmet und teilweise für den allgemeinen öffentlichen Verkehr mit der Beschränkung auf den Benutzerkreis Anliegerverkehr-Kfz gewidmet. Die Lage und die Abgrenzungen der unterschiedlich zu widmenden Verkehrsflächen gehen aus der Karte (Anlage zur Widmung) hervor.

Von der Widmung sind die nachfolgend aufgeführten Grundstücke betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Dorsten	28	1201
Dorsten	28	1202
Dorsten	28	1203
Dorsten	28	1204

Eigentümerin der v. g. Grundstücke ist die Stadt Dorsten.

Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Widmung. Ergänzend können Lagepläne beim Vermessungsamt, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Halterner Straße 28, Zimmer 111, während der Dienststunden:

montags bis donnerstags	08:00 Uhr - 16:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr - 13:00 Uhr

eingesehen werden.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 (1) des StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) wirksam und gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage kann auch in elektronischer

Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Begehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Dorsten, 30.03.2017

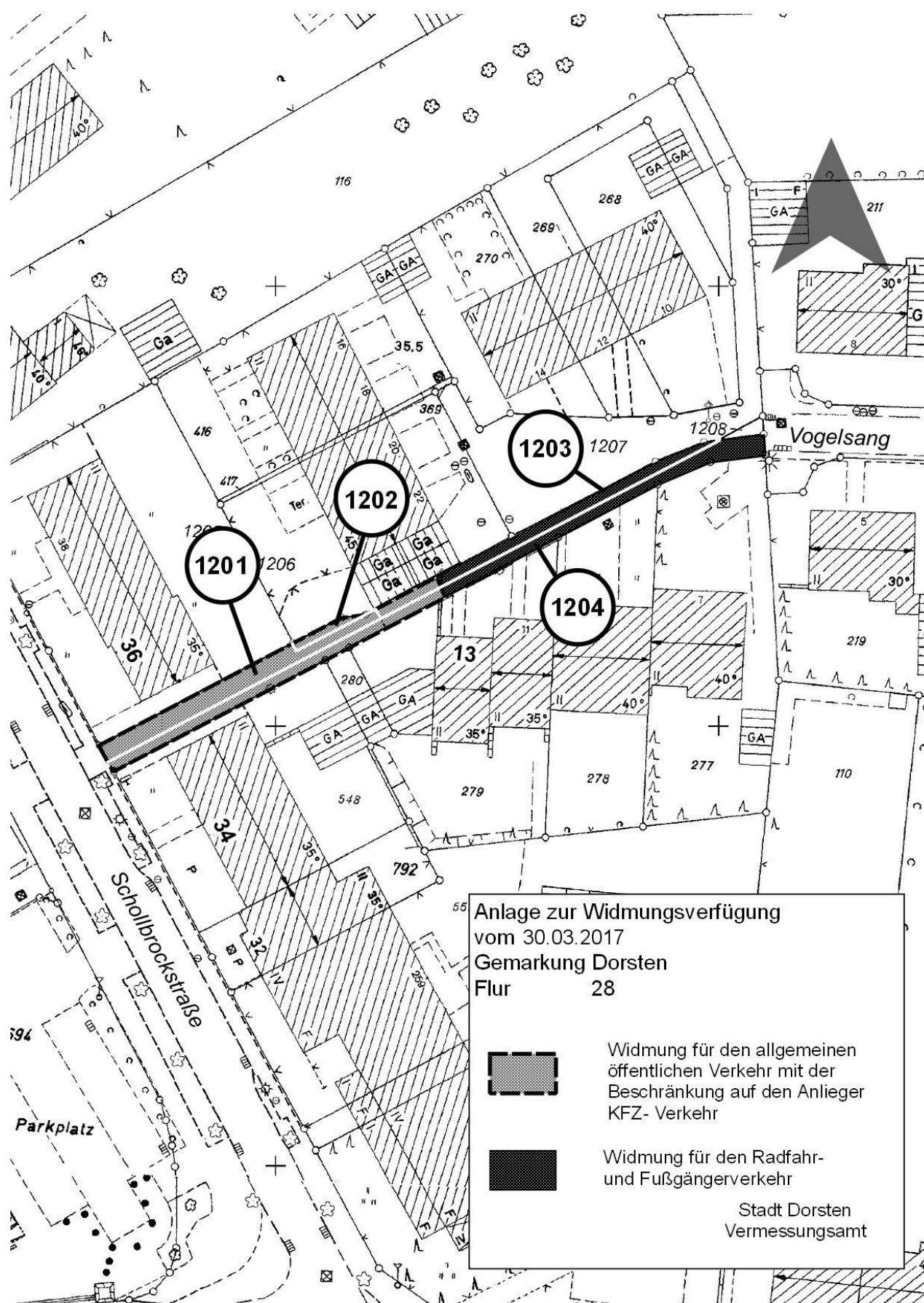
Der Bürgermeister

I.V.

gez.

Holger Lohse

(Technischer Beigeordneter)



**Widmung eines Verbindungsweges zwischen den Gemeindestraßen
„Neue Straße“ und „Lembecker Straße“ im Stadtteil Rhade**

Die Stadt Dorsten als Straßenbaubehörde widmet einen Verbindungsweg zwischen den Gemeindestraßen „Neue Straße“ und „Lembecker Straße“, gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (SGV.NRW. 91) für den Radfahr- und Fußgängerverkehr. Es handelt sich um eine öffentliche Verkehrsfläche im Sinne des § 3 (4) Nr. 3 des StrWG NRW, die als Fuß- und Radwegeverbindung zwischen den Gemeindestraßen „Neue Straße“ und „Lembecker Straße“ ausgebaut ist.

Die zu widmende Verkehrsfläche wird ausschließlich auf den Radfahr- und Fußgängerverkehr beschränkt gewidmet.

Von der Widmung ist das nachfolgend aufgeführte Grundstück betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Widmung
Rhade	8	1548	Radfahr- und Fußgängerverkehr

Eigentümerin des v. g. Grundstückes ist die Stadt Dorsten.

Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Widmung. Die Lage und Abgrenzungen der zu widmenden Verkehrsfläche gehen aus der Karte (Anlage) hervor. Ergänzend können Lagepläne beim Vermessungsamt, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Halterner Straße 28, Zimmer 111, während der Dienststunden:

montags bis donnerstags	08:00 Uhr - 16:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr - 13:00 Uhr

eingesehen werden.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 (1) des StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) wirksam und gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Begehrens bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Dorsten, 24.03.2017

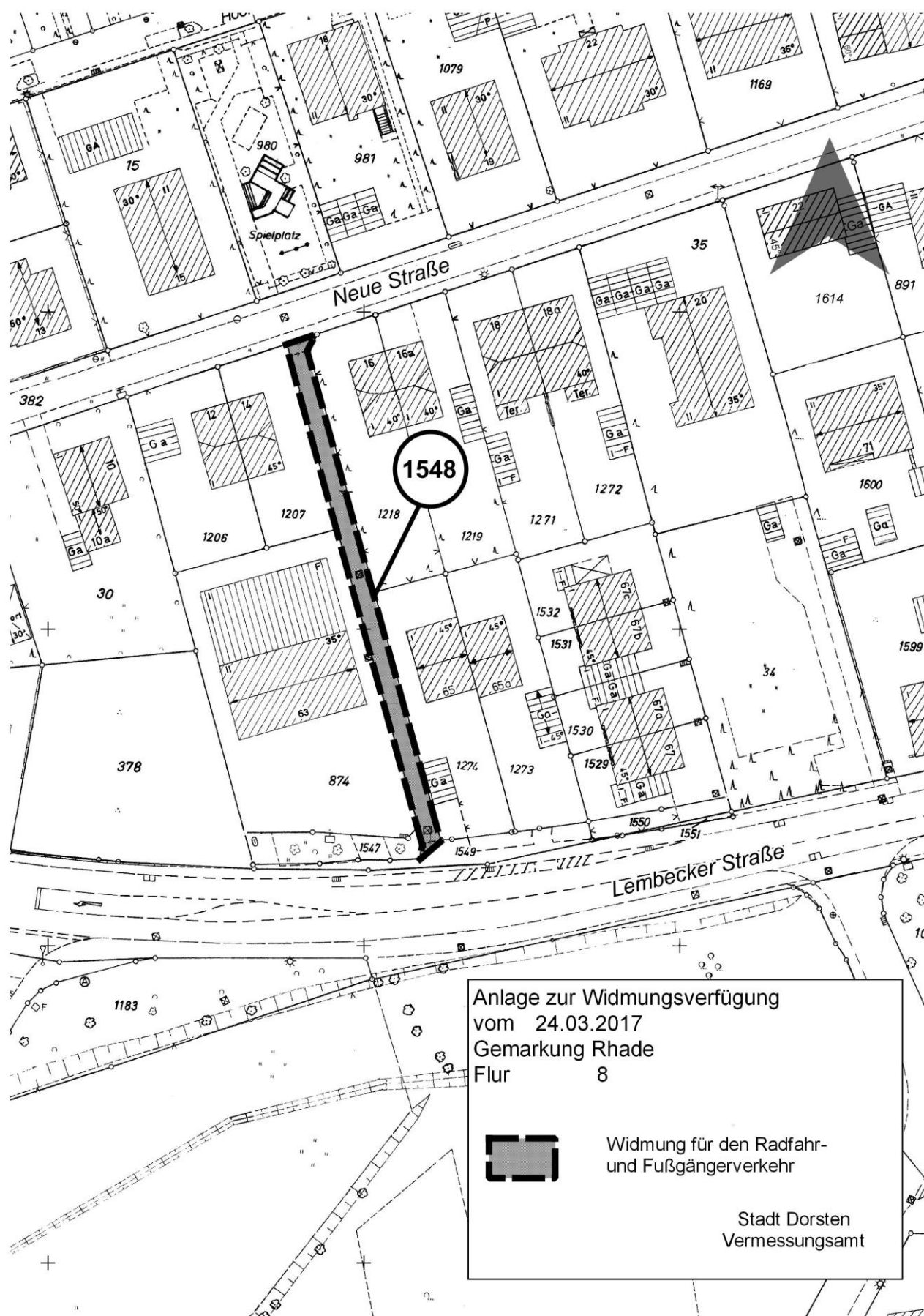
Der Bürgermeister

I.V.

gez.

Holger Lohse

(Technischer Beigeordneter)



Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW - wird Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	März – Dezember 2017
Kreis	Recklinghausen
Stadt/Gemeinde/Kreis	Dorsten

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstaussweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlagen-information für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.



Evangelische Kirchengemeinde Dorsten

Südwall 5 · 46282 Dorsten

Friedhofsverwaltung

Ev. Kirchengemeinde Dorsten
Südwall 5 · 46282 Dorsten

Stadt Dorsten
Halterner Straße

46284 Dorsten

Dorsten



Altendorf



Telefon: 02362- 22412

Büro: Petra Plauk

Fax: 02362- 954877

E- Mail: kontakt@jokido.de

Dorsten, den 28.03.2017

Öffentliche Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Dorsten - Einebnung und Einzug des Nutzungsrechtes von Wahlgräbern

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Veröffentlichung der Einebnung und Einzug des Nutzungsrechtes nachfolgenden Wahlgräber im Amtsblatt der Stadt Dorsten.

136 – 137 Longine Heming

207 – 210 Erika Weber

796 – 797 Hovorka

635 - 637 Alletta, Dina, Hildegard van Wasen

895 Luise Senftleben

Die Ev. Kirchengemeinde Dorsten -Friedhofsverwaltung- weist darauf hin, dass provisorische Grabzeichen als naturlasierte Holzstele –oder Kreuz für den Zeitraum für 2 Jahre nach Bestattung, gemäß § 24, Abs. 6 der gültigen Friedhofssatzung gesetzt bleiben dürfen. Diese können danach ohne weitere Aufforderung von der Friedhofsträgerin und dem Friedhofsgärtner entfernt werden.